

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2018/254</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	19.10.2018
<b>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereich:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	07.11.2018	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Laut § 12 Abs. 2 Ziff. a) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Laut § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH berät der Aufsichtsrat in der Regel alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde mit der Kommunalaufsicht informell und nach deren Maßgabe vorab zu der offiziellen Anzeige durch die beteiligten Kommunen gem. § 115 Abs. 1 GO NRW abgestimmt.

Die notwendigen Änderungen dienen der Anpassung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen an aktuelle Rechtsnormen und an das dynamische Umfeld des Unternehmens. Hierzu wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderungen der Bezeichnung „Gemeinde Velen“ in „Stadt Velen“.
- Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- Der Gegenstand des Unternehmens in § 2 Abs. 1 wurde um den Punkt *„die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations-/Glasfasernetzen“* erweitert.

einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen“ ergänzt.

- § 2 Abs. 3 wurde hinzugefügt *„Der Gegenstand des Unternehmens muss auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein. Eine überörtliche Betätigung ist nur zulässig, wenn dabei die kommunalrechtlichen Vorgaben (insb. §§ 107 Abs. 3 und 4, 107 a Abs. 3 GO NRW) beachtet werden.“*
- § 2 Abs. 4 wurde hinzugefügt *„Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.“*
- Anpassung des § 6 Abs. 4 *„Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“*
- Die Anzahl der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder wurden in § 7 Abs. 2 von 15 auf 17 erhöht.
- § 7 Abs. 2 Ziff. c) *„Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter/innen nach den Bestimmungen des § 108 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählt und vom Rat in den Aufsichtsrat bestellt.“* wurde hinzugefügt.
- § 7 Abs. 6 *„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes zur Abgeltung aller Aufwendungen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Vergütung beträgt anfänglich 90,00 € monatlich und ist unabhängig von der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache der Vergütung. Der/Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache der Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Vertreter/innen nach § 7 Abs. 2a erhalten keine Vergütung.“* wurde hinzugefügt.
- Die Aufgaben des Aufsichtsrates in § 9 wurden neu formuliert.
- Die Regelung zur Eilentscheidung in § 10 wurde neu formuliert.
- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in § 12 wurden neu formuliert.
- § 17 Abs. 1 wurde um die Formulierung *„In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen.“* ergänzt.
- § 17 Abs. 7 *„Die Gesellschafterinnen können alljährlich einstimmig eine von den vorstehenden Regelungen sowie von § 29 GmbHG abweichende Gewinn-*

*und Verlustbeteiligung der Gesellschafterinnen beschließen.“* wurde hinzugefügt.

Die Anlage zum Gesellschaftsvertrag und die Anlagen 1 a – 1 c zum Gesellschaftsvertrag bleiben unverändert.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15.10. der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der beteiligten Kommunen/Gesellschafter zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH wird zugestimmt, mögliche Änderungswünsche der Kommunalaufsicht sind zu berücksichtigen und nachträglich aufzunehmen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, der in der Aufsichtsratssitzung am 15.10. beraten wurde, enthielt noch die Benennung von Vertreter/innen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat legte einvernehmlich fest, die Regelungen zur Stellvertretung der Aufsichtsratsmitglieder im vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages zu streichen.

Folgende Änderungen ergeben sich dadurch zusätzlich:

- In § 7 Abs. 2 a) wurde die Formulierung *„gleichzeitig werden für diese Aufsichtsratsmitglieder 13 Vertreter/innen benannt.“* gestrichen.
- In § 7 Abs. 4 wurde die Formulierung *„und deren Vertreter/innen“* gestrichen.
- In § 7 Abs. 6 wurde der Satz *„Die Vertreter/innen nach § 7 Abs. 2a erhalten keine Vergütung.“* gestrichen.

Eine Änderung, welche von der Kommunalaufsicht gewünscht wird, ist bereits bekannt:

- In § 12 Abs. 7 wurde die Formulierung *„aufgrund der Beteiligungshöhe“* gestrichen.

Es wird auf die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH Bezug genommen, die bereits die angesprochenen Änderungen enthält. Weitere Änderungen der Kommunalaufsicht ggf. im Anzeigeverfahren können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese würden ggf. dem Rat zur gesonderten Beschlussfassung zur Beratung vorgelegt.

### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH zu.

**Anlage:**

Anlage 01 – Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Borken/Westf. GmbH